

B e s c h l u s s

Die richterlichen Geschäfte des Amtsgerichts Minden werden **ab dem 01.04.2025** aufgrund der hälftigen Abordnung von Richter am Amtsgericht Dr. Homeier ein anderes Gericht wie folgt verteilt:

A. Geltungsbereich

Die richterlichen Zuständigkeiten ergeben sich aus der nachfolgenden Geschäftsverteilung.

Soweit durch diese Geschäftsverteilung Zuständigkeiten geändert werden, verbleibt es in Straf- und Bußgeldverfahren bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung, soweit die Hauptverhandlung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits begonnen hat und solange keine Aussetzung der Hauptverhandlung erfolgt. Im Übrigen gelten die neuen Zuständigkeitsregelungen auch für die laufenden Sachen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist.

Die Rechtshilfesachen werden von jedem Richter seinem Dezernat entsprechend bearbeitet, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist.

B. Aufgaben der Richterinnen und Richter:

I. Richterin am Amtsgericht Bandini

1. die Auswahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen sowie die damit zusammenhängenden Angelegenheiten,
2. die Jugendschöffengerichtssachen und die daraus folgenden Bewährungsaufsichten,
 - einschließlich der Zustimmungen nach §§ 153 ff StPO,
 - mit Ausnahme der Rechtshilfesachen,
3. die von anderen Gerichten übertragenen Bewährungsaufsichten und vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz, soweit es sich um Jugendschöffengerichts- oder Jugendkammersachen handelt,
4. die Einzelrichterstrafsachen mit den Anfangsbuchstaben C und J der Namen der Angeklagten und die daraus folgenden Bewährungsaufsichten,
 - einschließlich der Privatklage- und Strafbefehlsverfahren sowie der Zustimmungen nach §§ 153 ff StPO,

- mit Ausnahme der Binnenschifffahrtsstrafsachen und der Entscheidungen im beschleunigten Verfahren, die einem anderen Richter gesondert zugewiesen sind,
- 5. die von anderen Gerichten übertragenen Bewährungsaufsichten mit den Anfangsbuchstaben C und J des Verurteilten, soweit diese aus Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene hervorgegangen sind,
- 6. die Rechtshilfesachen in Strafsachen mit ungerader Endnummer.

Vertretung: Richter am Amtsgericht Böhme

II. Richter am Amtsgericht Böhme

1. die Sachen des Landwirtschaftsgerichts,
2. die Auswahl der Schöffen und Hilfsschöffen sowie die damit zusammenhängenden Angelegenheiten,
3. die Schöffengerichtssachen und die daraus folgenden Bewährungsaufsichten, einschließlich der Zustimmungen nach §§ 153 ff StPO,
 - mit Ausnahme der Rechtshilfesachen und
 - mit Ausnahme der Entscheidungen im beschleunigten Verfahren, die einem anderen Richter gesondert zugewiesen sind,
4. den Vorsitz im erweiterten Schöffengericht,
5. die von anderen Gerichten übertragenen Bewährungsaufsichten, soweit sie Verurteilungen des Schöffengerichts oder der Strafkammer eines Landgerichts gegen Erwachsene betreffen,
6. die Rechtshilfesachen in Strafsachen mit gerader Endnummer,
7. Haftsachen (Gs) und Freiheitsentziehungssachen, soweit es sich um folgende Angelegenheiten (auch soweit sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten) handelt:
 Entscheidungen über Untersuchungshaft und einstweilige Unterbringungen nach der Strafprozessordnung, die Verkündungen von Haftbefehlen (auch Sicherungshaftbefehlen) anderer Gerichte einschließlich der daraufhin zu treffenden Entscheidungen, Entscheidungen nach dem Gesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen, die Abschiebehaftvorführungen und die richterlichen Anordnungen nach dem Polizeigesetz an folgenden Wochentagen, wobei es auf den erstmaligen Eingang der Sache ankommt: Mittwoch,
8. die Überwachung der Haftliste,
9. die Einzelrichterstrafsachen mit den Anfangsbuchstaben D und R der Namen der Angeklagten und die daraus folgenden Bewährungsaufsichten,
 - einschließlich der Privatklage- und Strafbefehlsverfahren sowie der Zustimmungen nach §§ 153 ff StPO,

- mit Ausnahme der Binnenschifffahrtsstrafsachen und der Entscheidungen im beschleunigten Verfahren, die einem anderen Richter gesondert zugewiesen sind,
10. die von anderen Gerichten übertragenen Bewährungsaufsichten mit den Anfangsbuchstaben D und R des Verurteilten, soweit diese aus Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene hervorgegangen sind,

Vertretung: Richter in am Amtsgericht Bandini

III. Richter in am Amtsgericht Böke

neben den Geschäften der Justizverwaltung

1. Angelegenheiten des Familiengerichts mit den Anfangsbuchstaben G, K, L und T des Namens des Antragsgegners bzw. Beklagten, soweit es sich nicht um Adoptions- oder PsychKG-Sachen handelt,
2. die Aufgaben einer Güterichterin mit gerader Endnummer.

Vertretung: zu Ziffer 2. Richter in am Amtsgericht Dr. Würz; im Übrigen Direktor des Amtsgerichts Dr. Eisberg.

IV. Richter am Amtsgericht Dr. Bohnhorst

1. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts bezüglich Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthalt im Gebiet der Postleitzahlenbereiche 32429 der Stadt Minden und 32469 der Stadt Petershagen sowie der Einrichtung Seniorenresidenz MediCare (Siemeonsplatz) in Minden liegt,
mit Ausnahme von
 - Angelegenheiten, in denen die Betroffenen in einem Heim leben und dieses einem anderen Richter gesondert zugewiesen ist oder
 - einstweiligen Anordnungsverfahren nach §§ 300, 301 FamFG, wenn diese einem anderen Richter gesondert zugewiesen sind,
 - Unterbringungsverfahren nach § 1831 BGB, soweit sich die Betroffenen bereits im Medizinischen Zentrum für Seelische Gesundheit in Lübbecke befinden,
 - Unterbringungsverfahren nach dem PsychKG,
2. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts bezüglich Betroffenen in Entscheidungen nach §§ 300, 301, 312 S.1 Nr.2 FamFG, soweit sich

die Betroffenen bei Anregung der Betreuung bzw. bei Antragstellung bereits im Johannes Wesling Klinikum Minden aufhalten, sowie nach §§ 331, 332 FamFG über Unterbringungsanträge nach dem PsychKG, wenn der Antrag zwischen Mittwoch 15:30 Uhr und Donnerstag 15:30 Uhr eingeht.

Vertretung: Richter_innen entsprechend der Kleinen Ringvertretung in Betreuungssachen (siehe F. I. Ziffer 4.), ersatzweise entsprechend der Großen Ringvertretung (siehe F. II.), soweit Richter am Amtsgericht Wischmeyer Aufgaben im Eil- und Bereitschaftsdienst des Nordbezirks wahrzunehmen hat; im Übrigen Richter am Amtsgericht Wischmeyer.

V. Direktor des Amtsgerichts Dr. Eisberg

neben den Geschäften der Justizverwaltung

1. die Einzelrichterstrafsachen mit den Anfangsbuchstaben S, T und W der Namen der Angeklagten und die daraus folgenden Bewährungsaufsichten,
 - einschließlich der Privatklage- und Strafbefehlsverfahren sowie der Zustimmungen nach §§ 153 ff StPO,
 - mit Ausnahme der Binnenschiffverkehrsstrafsachen und der Entscheidungen im beschleunigten Verfahren, die einem anderen Richter gesondert zugewiesen sind,
2. die von anderen Gerichten übertragenen Bewährungsaufsichten mit den Anfangsbuchstaben S, T und W des Verurteilten, soweit diese aus Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene hervorgegangen sind,
3. Haftsachen (Gs) und Freiheitsentziehungssachen, soweit es sich um folgende Angelegenheiten (auch soweit sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten) handelt:

Entscheidungen über Untersuchungshaft und einstweilige Unterbringungen nach der Strafprozessordnung, die Verkündungen von Haftbefehlen (auch Sicherungshaftbefehlen) anderer Gerichte einschließlich der daraufhin zu treffenden Entscheidungen, Entscheidungen nach dem Gesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen, die Abschiebehaftvorführungen und die richterlichen Anordnungen nach dem Polizeigesetz an folgenden Wochentagen, wobei es auf den erstmaligen Eingang der Sache ankommt: Donnerstag,
4. die Entscheidungen über die Ablehnung und Selbstablehnung von Richtern und Rechtspflegern.

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Böke.

VI. Richterin Engelmann

1. die Bußgeldsachen mit den Endziffern 0, 2 und 5, auch soweit sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten, jedoch mit Ausnahme der binnenschifffahrtsrechtlichen Bußgeldsachen,
2. die Erzwingungshaftsachen mit ungerader Endziffer, einschließlich der Entscheidungen des Jugendrichters nach § 98 OWiG,
3. die Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 18 Abs.1 Buchstaben e) und f) der Aktenordnung mit ungerader Endziffer,
4. Haftsachen (Gs) und Freiheitsentziehungssachen, soweit es sich um folgende Angelegenheiten (auch soweit sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten) handelt:
 - die weitere Bearbeitung von Entscheidungen, die im Rahmen des Eildienstes getroffen wurden (mit Ausnahme der unter „G“ gesondert zugewiesenen beschleunigten Verfahren),
 - Entscheidungen über Untersuchungshaft und einstweilige Unterbringungen nach der Strafprozessordnung, die Verkündungen von Haftbefehlen (auch Sicherungshaftbefehlen) anderer Gerichte einschließlich der daraufhin zu treffenden Entscheidungen, Entscheidungen nach dem Gesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen, die Abschiebehaftvorführungen und die richterlichen Anordnungen nach dem Polizeigesetz an folgendem Wochentag, wobei es auf den erstmaligen Eingang der Sache ankommt: Freitag,
5. Haftsachen (Gs) und Freiheitsentziehungssachen, soweit es sich um folgende Angelegenheiten (auch soweit sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten) handelt:
 - die übrigen Abschiebehaftsachen und Freiheitsentziehungssachen gemäß § 415 FamFG nebst Durchsuchungen und Maßnahmen danach bei Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben L – Z, soweit die Entscheidung nicht im Rahmen des Eildienstes getroffen wurde,
6. die Zivilprozesssachen mit dem Buchstaben B, E, K, M und T des Namens des Beklagten.

Vertretung: Richter am Amtsgericht Humbracht zu Ziffer 1 – 3.; im Übrigen Richterin Müller

VII. Richter in am Amtsgericht Gräfe

1. Angelegenheiten des Familiengerichts mit den Anfangsbuchstaben A, D, R und Sch des Namens des Antragsgegners bzw. Beklagten, soweit es sich nicht um Adoptions- oder PsychKG-Sachen handelt,
2. Adoptionssachen.

Vertretung: Richter in am Amtsgericht Knollmann.

VIII. Richter in am Amtsgericht Dr. Hildebrand

neben den Geschäften der Justizverwaltung

1. Angelegenheiten des Familiengerichts mit den Anfangsbuchstaben B, C, J, V und W des Namens des Antragsgegners bzw. Beklagten, soweit es sich nicht um Adoptions- oder PsychKG-Sachen handelt,
2. die Jugendrichtersachen und die daraus folgenden Bewährungsaufsichten,
 - einschließlich der Zustimmungen nach §§ 153 ff StPO,
 - mit Ausnahme der Rechtshilfesachen,
3. die von anderen Gerichten übertragenen Bewährungsaufsichten und der vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz, soweit es sich um Jugendrichtersachen handelt.

Vertretung: Richter in am Amtsgericht Westermann

IX. Richter am Amtsgericht Dr. Homeier

1. die Zivilprozesssachen mit dem Buchstaben C, J, N, S (mit gerader Endnummer), V, W und Z des Namens des Beklagten,
2. die Bußgeldsachen mit der Endziffern 8, auch soweit sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten, jedoch mit Ausnahme der binnenschiffrechtsrechtlichen Bußgeldsachen,
3. Haftsachen (Gs) und Freiheitsentziehungssachen, soweit es sich um folgende Angelegenheiten (auch soweit sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten) handelt:
Entscheidungen über Untersuchungshaft und einstweilige Unterbringungen nach der Strafprozessordnung, die Verkündungen von Haftbefehlen (auch Sicherungshaftbefehlen) anderer Gerichte einschließlich der daraufhin zu treffenden Entscheidungen,

Entscheidungen nach dem Gesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen, die Abschiebehaftvorführungen und die richterlichen Anordnungen nach dem Polizeigesetz an folgendem Wochentag, wobei es auf den erstmaligen Eingang der Sache ankommt: Dienstag,

4. die Entscheidungen in Beratungshilfesachen mit ungerader Endnummer,
5. die Grundbuchsachen.

Vertretung: Richter am Amtsgericht Böhme zu Ziffer 3.; im Übrigen Richterinnen am Amtsgericht Dr. Würz.

X. Richter am Amtsgericht Humbracht

1. die Einzelrichterstrafsachen mit den Anfangsbuchstaben A, B, E, K, M, N, O, Q, X, Y und Z der Namen der Angeklagten und die daraus folgenden Bewährungsaufsichten
 - einschließlich der Privatklage- und Strafbefehlsverfahren sowie der Zustimmungen nach §§ 153 ff StPO,
 - mit Ausnahme der Binnenschifffahrtsstrafsachen und der Entscheidungen im beschleunigten Verfahren, die einem anderen Richter gesondert zugewiesen sind,
2. die von anderen Gerichten übertragenen Bewährungsaufsichten mit den Anfangsbuchstaben A, B, E, K, M, N, O, Q, X, Y und Z des Verurteilten, soweit diese aus Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene hervorgegangen sind,
3. die Bußgeldsachen mit den Endziffern 1 und 4, auch soweit sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten, jedoch mit Ausnahme der binnenschifffahrtsrechtlichen Bußgeldsachen,
4. die Binnenschifffahrtsstrafsachen, auch soweit sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten,
5. die Binnenschifffahrtsbußgeldsachen, auch soweit sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten.

Vertretung: Richterin Müller zu Ziffer 1. und 2.; im Übrigen Richterin Engelmann.

XI. Richter am Amtsgericht Knollmann

1. Angelegenheiten des Familiengerichts mit den Anfangsbuchstaben F, H, I, M, N, P, U; X und Y des Namens des Antragsgegners bzw. Beklagten, soweit es sich nicht um Adoptions- oder PsychKG-Sachen handelt,
2. die Entscheidungen nach § 43 WEG und nach § 7 Absatz 3 ErbbauVO.

Vertretung: Richter am Amtsgericht Gräfe.

XII. Richter in Ledebur

1. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts bezüglich Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthalt im Gebiet des Postleitzahlenbereichs 32457 der Stadt Porta Westfalica oder im Gebiet des Postleitzahlenbereichs 32425 der Stadt Minden liegt, mit Ausnahme von
 - Angelegenheiten, in denen die Betroffenen in einem Heim leben und dieses einem anderen Richter gesondert zugewiesen ist oder
 - einstweiligen Anordnungsverfahren nach §§ 300, 301 FamFG, wenn diese einem anderen Richter gesondert zugewiesen sind,
 - Unterbringungsverfahren nach § 1831 BGB, soweit sich die Betroffenen bereits im Medizinischen Zentrum für Seelische Gesundheit in Lübbecke befinden,
 - Unterbringungsverfahren nach dem PsychKG,
2. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts bezüglich Betroffenen in Entscheidungen nach §§ 300, 301, 312 S.1 Nr.2 FamFG, soweit sich die Betroffenen bei Anregung der Betreuung bzw. bei Antragstellung bereits im Johannes Wesling Klinikum Minden aufhalten, sowie nach §§ 331, 332 FamFG über Unterbringungsanträge nach dem PsychKG, wenn der Antrag zwischen Freitag zwischen 15:30 Uhr und Dienstag 16:00 Uhr eingeht,
3. die Zivilprozesssachen mit den Buchstaben O, S (ungerade Endnummer) und R des Namens des Beklagten.

Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Bohnhorst zu Ziffer 2., wenn der Antrag zwischen Montag 16 Uhr und Dienstag 16 Uhr eingeht; im Übrigen Richter am Amtsgericht Rüffer

XIII. Richter in Müller

1. die Zwangsvollstreckungssachen, auch soweit es sich um Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse handelt, und die Zwangsversteigerungssachen,
2. die Bußgeldsachen mit den Endziffern 3, 6, 7 und 9, auch soweit sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten, jedoch mit Ausnahme der binnenschiffrechtsrechtlichen Bußgeldsachen,
3. den Beisitz im erweiterten Schöffengericht,
4. die Einzelrichterstrafsachen mit den Anfangsbuchstaben F, G, H, I, L, P, U und V der Namen der Angeklagten und die daraus folgenden Bewährungsaufsichten
 - einschließlich der Privatklage- und Strafbefehlsverfahren sowie der Zustimmungen nach §§ 153 ff StPO,
 - mit Ausnahme der Binnenschiffrechtsstrafsachen und der Entscheidungen im beschleunigten Verfahren, die einem anderen Richter gesondert zugewiesen sind,
5. die von anderen Gerichten übertragenen Bewährungsaufsichten mit den Anfangsbuchstaben F, G, H, I, L, P, U und V des Verurteilten, soweit diese aus Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene hervorgegangen sind,
6. die Ermittlungsrichtersachen und Entscheidungen in verwaltungsrechtlichen Verfahren (z.B. nach PolizeiG oder ZollVerwG), soweit sie nicht im Dezernat eines anderen Richters ausdrücklich enthalten sind, auch soweit sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten,
7. Haftsachen (Gs) und Freiheitsentziehungssachen, soweit es sich um folgende Angelegenheiten (auch soweit sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten) handelt:

Entscheidungen über Untersuchungshaft und einstweilige Unterbringungen nach der Strafprozessordnung, die Verkündungen von Haftbefehlen (auch Sicherungshaftbefehlen) anderer Gerichte einschließlich der daraufhin zu treffenden Entscheidungen, Entscheidungen nach dem Gesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen, die Abschiebehaftvorführungen und die richterlichen Anordnungen nach dem Polizeigesetz an folgenden Wochentagen, wobei es auf den erstmaligen Eingang der Sache ankommt: Montag,
8. die Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 18 Abs.1 Buchstaben e) und f) der Aktenordnung mit gerader Endziffer,
9. die Erzwingungshaftsachen mit gerader Endziffer, einschließlich der Entscheidungen des Jugendrichters nach § 98 OWiG
10. Haftsachen (Gs) und Freiheitsentziehungssachen, soweit es sich um folgende Angelegenheiten (auch soweit sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten) handelt:

die übrigen Abschiebehaftsachen und Freiheitsentziehungssachen gemäß § 415 FamFG nebst Durchsuchungen und Maßnahmen danach bei Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben A – K, soweit die Entscheidung nicht im Rahmen des Eildienstes getroffen wurde.

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Engemann zu Ziffer 1., 2. und 7. – 10.; im Übrigen Richter am Amtsgericht Humbracht

XIV. Richter am Amtsgericht Rüffer

1. die Zivilprozesssachen mit dem Anfangsbuchstaben F, I, L, P, U, X und Y des Namens des Beklagten,
2. die Angelegenheiten, die keinem anderen Richter zugewiesen sind,
3. die Entscheidungen in Beratungshilfesachen mit gerader Endnummer,
4. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts bezüglich Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthalt im Gebiet des Postleitzahlenbereichs 32427 der Stadt Minden, in den Einrichtungen Senioren-Domicil Weserland, Robert-Nussbaum-Haus oder Haus Weingarten in Minden liegt,
mit Ausnahme von
 - Angelegenheiten, in denen die Betroffenen in einem Heim leben und dieses einem anderen Richter gesondert zugewiesen ist oder
 - einstweiligen Anordnungsverfahren nach §§ 300, 301 FamFG, wenn diese einem anderen Richter gesondert zugewiesen sind,
 - Unterbringungsverfahren nach § 1831 BGB, soweit sich die Betroffenen bereits im Medizinischen Zentrum für Seelische Gesundheit in Lübbecke befinden,
 - Unterbringungsverfahren nach dem PsychKG,
5. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts bezüglich Betroffenen in Entscheidungen nach §§ 300, 301, 312 S.1 Nr.2 FamFG, soweit sich die Betroffenen bei Anregung der Betreuung bzw. bei Antragstellung bereits im Johannes Wesling Klinikum Minden aufhalten, sowie nach §§ 331, 332 FamFG über Unterbringungsanträge nach dem PsychKG, wenn der Antrag zwischen Dienstag 16:00 Uhr und Mittwoch 15:30 Uhr eingeht.

Vertretung: Richterin Ledebrock

XV. Richterin am Amtsgericht Westermann

Angelegenheiten des Familiengerichts mit den Anfangsbuchstaben E, O, S (ohne Sch), Q und Z des Namens des Antragsgegners bzw. Beklagten, soweit es sich nicht um Adoptions- oder PsychKG-Sachen handelt.

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Dr. Hildebrand

XVI. Richter am Amtsgericht Wischmeyer

1. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts bezüglich Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthalt im Gebiet des Postleitzahlenbereich 32479 der Gemeinde Hille, im Gebiet des Postleitzahlenbezirks 32423 der Stadt Minden oder in den Einrichtungen Wohngruppe Paul Dietrich, Haus Morgenglanz oder Haus Emmaus in Minden liegt oder für deren gewöhnlichen Aufenthalt keine Zuständigkeit eines anderen Richters begründet ist, mit Ausnahme von
 - Angelegenheiten, in denen die Betroffenen in einem Heim leben und dieses einem anderen Richter gesondert zugewiesen ist oder
 - einstweiligen Anordnungsverfahren nach §§ 300, 301 FamFG, wenn diese einem anderen Richter gesondert zugewiesen sind,
 - Unterbringungsverfahren nach § 1831 BGB, soweit sich die Betroffenen bereits im Medizinischen Zentrum für Seelische Gesundheit in Lübbecke befinden,
 - Unterbringungsverfahren nach dem PsychKG,
2. Angelegenheiten des Betreuungsgerichts bezüglich Betroffenen in Entscheidungen nach §§ 300, 301, 312 S.1 Nr.2 FamFG, soweit sich die Betroffenen bei Anregung der Betreuung bzw. bei Antragstellung bereits im Johannes Wesling Klinikum Minden aufhalten, sowie nach §§ 331, 332 FamFG über Unterbringungsanträge nach dem PsychKG, wenn der Antrag zwischen Donnerstag 15:30 Uhr und Freitag 15:30 Uhr eingeht,
3. Entscheidungen in Unterbringungsverfahren gem. § 1906 BGB, soweit sich die Betroffenen bereits im Medizinischen Zentrum für Seelische Gesundheit in Lübbecke befinden,
4. Unterbringungsangelegenheiten nach dem PsychKG, soweit sie nicht einem anderen Richter gesondert zugewiesen sind.

Vertretung: Richter am Amtsgericht Dr. Bohnhorst

XVII. Richterin am Amtsgericht Dr. Würz

1. die Zivilprozesssachen mit den Anfangsbuchstaben A, D, G, H und Q des Namens des Beklagten,
2. die zivilrechtlichen Binnenschiffahrtssachen und die Binnenschiffsregistersachen,
3. richterliche Nachlasssachen,
4. die Aufgaben einer Güterichterin mit ungerader Endnummer.

Vertretung: Richterin am Amtsgericht Böke zu Ziffer 4, im Übrigen Richter am Amtsgericht Dr. Homeier

C. Allgemeine Regelungen für die Bestimmung der Zuständigkeit

I.

Sind in einer Zivilprozess- oder einer Vollstreckungssache oder in einem FamFG Verfahren mehrere Beklagte bzw. Schuldner oder Antragsgegner vorhanden, so entscheidet der Anfangsbuchstabe des Nachnamens desjenigen Beklagten pp., der dem Alphabet nach an erster Stelle steht. Wird das Verfahren gegen einen oder mehrere Beklagte, Schuldner und Antragsgegner abgetrennt oder scheidet einer von diesen aus, so bleibt der bisher zuständige Richter zuständig. Gleiches gilt, wenn sich der Nachname des Beklagten, Schuldners und Antragsgegners nach Rechtshängigkeit ändert (z.B. durch Heirat). Gleiches gilt bei Parteiänderung jeglicher Art.

II.

Richtet sich die Bestimmung der Zuständigkeit nach dem Nachnamen einer Person und hat die betreffende Person keinen Nachnamen, so richtet sich die Zuständigkeit ersatzweise nach dem (ersten) Vornamen.

III.

Sind in einer Straf- oder OWi-Sache mehrere Angeklagte, Beschuldigte oder Betroffene vorhanden, so entscheidet der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ältesten Angeklagten, Beschuldigten, Betroffenen. Wird das Verfahren gegen einen oder mehrere Angeklagte, Beschuldigte oder Betroffene abgetrennt, so bleibt der/die bisher zuständige Richter_in zuständig. Gleiches gilt, wenn sich der Nachname des Angeklagten oder Be-

troffenen nach Eingang des Verfahrens bei Gericht ändert (z.B. durch Heirat) oder die Staatsanwaltschaft die Anklage gegen einen oder mehrere zurücknimmt.

IV.

Im Übrigen wird bestimmt:

1.

Ist ein Insolvenzverwalter Partei, so wird bei der Bestimmung einer Zuständigkeit nicht auf seinen, sondern auf Namen und Geschäftssitz, hilfsweise den Wohnsitz des Gemeinschuldners abgestellt. Entsprechendes gilt, wenn ein Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Vormund oder Pfleger Partei ist.

2.

Bei Personen, die einen aus mehreren Wörtern bestehenden Zunamen tragen oder die dem früheren Adel angehören, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist bei Klagen An der **B**rügge, Graf von **L**andsberg der unterstrichene Buchstabe maßgebend.

3.

Ist eine Gesellschaft Partei, die einen Personennamen enthält, entscheidet dieser, und zwar der Zuname; bei mehreren in der Firma enthaltenen Personennamen gilt der zuerst genannte. Daher ist bei einem Verfahren gegen die „Vereinsbrauerei **S**charbeck, Arndt & Co., AG in Paderborn“ der Buchstabe **S** maßgebend. Bei unpersönlichen Gesellschaftsbezeichnungen entscheidet der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Gesellschaftsnamens, also bei einer Klage gegen die **R**avensberger Spinnerei AG der Buchstabe **R**. Entsprechendes gilt bei Klagen gegen Vereine, Stiftungen usw. Bei einem Verfahren gegen einen eingetragenen Kaufmann entscheidet der bürgerliche Zuname des Kaufmanns (z.B. „Pudding Schulze, Inhaber Jörg **M**eier“).

4.

Bei Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde usw. entscheidend, also bei Klagen gegen die Stadt **M**inden, den Landschaftsverband **W**estfalen-Lippe, die Sparkasse **M**inden der fettgedruckte Buchstabe. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Der Zusatz Bad gilt **nicht** als Teil des Namens der politischen Gemeinde.

5.

Bei einem Fiskus als Partei ist der Buchstabe **F** maßgebend, und zwar auch dann, wenn die Klage gegen die Bundesrepublik oder gegen ein Land gerichtet ist, jedoch mit Ausnahme der familiengerichtlichen Verfahren, insoweit gilt die vorstehende Ziffer 4.

6.

Wenn die Schreibweise des Namens (auch: Alias-Namen) des Beklagten/Angeklagten/Betroffenen/Antragsgegners/Schuldners in der Klageschrift unrichtig ist, so ist der richtige Name maßgebend.

7.

Ist Partei eine Wohnungseigentümergeinschaft, ist der erste Buchstabe des offiziellen Straßennamens maßgebend.

8.

Gibt eine Güterichterin eine Sache aus ihrem Dezernat zur Güteverhandlung ab und wäre sie nach der allgemeinen Regelung (Endziffer gerade/ungerade) zuständig, wird die weitere Güterichterin für die Gütesache zuständig. Für die nächste Gütesache der Übernehmerin (nach allgemeiner Zuständigkeit) ist die Abgebende zuständig.

9.

Soweit eine Güterichterin in einem Verfahren tätig geworden ist, scheidet sie als Dezernentin in diesem Verfahren aus. Die Vertretung richtet sich dann nach der Kleinen Ringvertretung (Buchstabe F.) in dem jeweiligen Geschäftsbereich, in dem sie tätig geworden ist.

D. Besondere Regelungen für die Zuständigkeit in Familiensachen

I.

Die Zuständigkeit in isolierten Verfahren im Sinne des § 111 Nr. 2 und 3 FamFG (Kindschaftssachen und Abstammungssachen) richtet sich nach dem Nachnamen des betroffenen Kindes; bei mehreren Kindern mit verschiedenen Nachnamen entscheidet der Anfangsbuchstabe, der dem Alphabet nach an erster Stelle steht. Bei ungeborenen, im Zeitpunkt der Anhängigkeit namenlosen Kindern richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen der Mutter.

II.

1. Gehen gleichzeitig mehrere Verfahren ein, die denselben Personenkreis betreffen, so ist abweichend von der generellen Zuständigkeitsregelung

für alle Verfahren derselbe/dieselbe Richter/in zuständig. Es entscheidet der Anfangsbuchstabe des maßgeblichen Namens, der im Alphabet an erster Stelle steht.

2. Betrifft eine Familiensache denselben Personenkreis wie eine bereits anhängige Familiensache, so ist abweichend von der generellen Zuständigkeitsregelung derjenige/diejenige Richter/in zuständig, der/die nach der derzeitigen Buchstabenzuweisung auch für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist.
3. Betrifft eine Familiensache denselben Personenkreis wie eine anhängig gewesene Familiensache, so ist abweichend von der generellen Zuständigkeitsregelung derjenige/diejenige Richter/in zuständig, der/die für das anhängig gewesene Verfahren zuständig war, wenn er/sie nach der derzeitigen Buchstabenzuweisung für diese noch zuständig wäre.
4. Sind nach den vorstehenden Regelungen mehrere Richter/innen zuständig, so ist derjenige/diejenige zuständig, der/die für das zuletzt eingegangene anhängige oder anhängig gewesene Verfahren zuständig ist oder wäre.
5. Anhängig im Sinne der vorgenannten Regelungen ist ein Verfahren von seinem Eingang bis zum Erlass der die Instanz abschließenden Entscheidung. Auch ein ruhendes Verfahren bleibt anhängig.
6. Anhängig gewesen im Sinne im Sinne der vorgenannten Regelungen ist ein Verfahren, in dem der Erlass der die Instanz abschließenden Entscheidung oder die sonstige Erledigung der Sache höchstens ein Jahr vor dem Eingang des neuen Verfahrens liegt.
7. Einstweilige Anordnungsverfahren stehen für die Zuständigkeitsbestimmung den Hauptsacheverfahren gleich.
8. Derselbe Personenkreis im Sinne vorgenannten Regelungen liegt vor, wenn eine Familiensache eine Person (einen Ehegatten, einen Elternteil, ein Kind, einen Lebenspartner oder eine umgangsberechtigte Person) betrifft, die bereits von einer anderen Familiensache betroffen ist oder war, sofern es sich nicht um eine Adoptions- oder Abstammungssache handelt oder gehandelt hat.
9. Derselbe Personenkreis liegt auch dann vor, wenn der geltend gemachte Anspruch auf einen Dritten übergegangen ist oder sich das Verfahren gegen Gläubiger übergegangener Rechte richtet oder wenn die Beteiligten ihren Namen geändert haben.
10. Derselbe Personenkreis liegt nicht vor, wenn das neue Verfahren aus einer Ehe hervorgeht, die eine der betroffenen Personen mit einer dritten Person eingegangen ist.
11. Nachträgliche Entscheidungen über Versorgungsausgleichssachen fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit gemäß Nr. 2 und 3, nach Ablauf der Frist in Nr. 6 jedoch in die Zuständigkeit des Richters/der Richterin, der/die allgemein für Verfahren in Familiensachen mit dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens der Antragstellerseite zuständig ist.

E. Besondere Regelungen für von einer Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren

- I. Wird eine Straf- oder Bußgeldsache an eine andere Abteilung gemäß §§ 354 Abs. 2 StPO und 79 Absatz 6 OWiG zurückverwiesen, so sind folgende Richterinnen und Richter zuständig:

für Strafsachen

aus Abteilung 12	Richter am Amtsgericht Böhme
aus Abteilung 25	Richterin am Amtsgericht Bandini
aus Abteilung 5, 13 Nachnamen der Angeklagten Buchstaben C, D, F, G, H, W	Richter am Amtsgericht Humbracht
aus Abteilung 5, 13 Nachnamen der Angeklagten Buchstaben A, B, E, M, N, O, S, T	Richterin Müller
aus Abteilung 5, 13 Nachnamen der Angeklagten Buchstaben I, L, U, V, X, Y, Z	Direktor des Amtsgerichts Dr. Eisberg
aus Abteilung 42	Richterin am Amtsgericht Bandini

für Bußgeldsachen

mit den Endziffern 6 und 9	Richter am Amtsgericht Humbracht
mit den Endziffern 1, 2 und 4	Richterin Müller
mit den Endziffern 3, 7 und 8	Richterin Engelmann
mit den Endziffern 5 und 0	Richter am Amtsgericht Dr. Homeier

- II. Wäre nach den vorstehenden Regelungen ein Richter zuständig, der das aufgehobene Urteil erlassen oder bei seinem Erlass mitgewirkt hat, gilt die kleine Ringvertretung in Strafsachen mit der Maßgabe, dass der zuständige Richter sich nach dem Richter bestimmt, der die aufgehobene Entscheidung erlassen hat.

F. Ringvertretung

I. Kleine Ringvertretung

Ist der ordentliche Vertreter eines Richters oder einer Richterin verhindert und ist für diesen Fall die Vertretung nicht besonders geregelt, so vertreten sich die Richter(innen) in der folgenden Reihenfolge, beginnend mit dem(r) Richter(in), der/die dem/der verhinderten Hauptdezenten/in folgt:

1. In Zivilprozesssachen:
Richterin am Amtsgericht Dr. Würz, Richter am Amtsgericht Böhme, Richterin Engelmann, Richter am Amtsgericht Dr. Homeier, Richterin am Amtsgericht Knollmann, Richterin Ledebrock, Richter am Amtsgericht Rüffer, Richterin am Amtsgericht Dr. Würz.
2. In Strafsachen(einschließlich der GS-Sachen), Bußgeld- und Abschiebeverfahrensachen: Richterin am Amtsgericht Bandini, Richter am Amtsgericht Böhme, Direktor des Amtsgerichts Dr. Eisberg, Richterin Engelmann, Richterin am Amtsgericht Dr. Hildebrand, Richter am Amtsgericht Dr. Homeier, Richter am Amtsgericht Humbracht, Richterin Müller, Richterin am Amtsgericht Bandini.
3. In Angelegenheiten des Familiengerichts: Richterin am Amtsgericht Böke, Richterin am Amtsgericht Gräfe, Richterin am Amtsgericht Dr. Hildebrand, Richterin am Amtsgericht Knollmann, Richterin am Amtsgericht Westermann, Richterin am Amtsgericht Böke.
4. In Angelegenheiten des Betreuungsgerichts: Richter am Amtsgericht Wischmeyer, Richter am Amtsgericht Dr. Bohnhorst, Richterin Ledebrock, Richter am Amtsgericht Rüffer, Richter am Amtsgericht Wischmeyer.

II. Große Ringvertretung

Sind alle nach der kleinen Ringvertretung zuständigen Richter oder Richterinnen verhindert oder enthält die kleine Ringvertretung keine Zuständigkeitsbestimmung und ist die Vertretung auch nicht anderweitig geregelt, gilt folgende Reihenfolge:

Richterin am Amtsgericht Bandini, Richter am Amtsgericht Böhme, Richterin am Amtsgericht Böke, Richter am Amtsgericht Dr. Bohnhorst, Direktor des Amtsgerichts Dr. Eisberg, Richterin Engelmann, Richterin am Amtsgericht Gräfe, Richterin am Amtsgericht Dr. Hildebrand, Richter am Amtsgericht Dr. Homeier, Richter am Amtsgericht Humbracht, Richterin am Amtsgericht Knollmann, Richterin Ledebrock, Richterin Müller, Richter am Amtsgericht Rüffer, Richterin am Amtsgericht Westermann, Richter am Amtsgericht Wischmeyer, Richterin am Amtsgericht Dr. Würz, Richterin am Amtsgericht Bandini.

G. Besondere Regelungen für beschleunigte Verfahren in Strafsachen

1. Für Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff StPO) sind, soweit die/der Beschuldigte auf Betreiben der Staatsanwaltschaft dem Gericht an einem Werktag vorgeführt wird, folgende Richter/innen zuständig:

Montag: Richterin am Amtsgericht Bandini,
Dienstag: Direktor des Amtsgerichts Dr. Eisberg,
Mittwoch: Böhme,
Donnerstag: Richterin Müller,
Freitag: Richter am Amtsgericht Böhme.

Die durch den Antragseingang am jeweiligen Wochentag begründete Zuständigkeit wirkt für das gesamte weitere Verfahren (insbesondere für nachgelagerte Entscheidungen gemäß § 127 b Abs.2 StPO oder § 419 Abs.3 StPO mit Ausnahme der Bewährungsaufsichtsverfahren) fort. Im Fall der Verhinderung übernimmt den Dienst der allgemeine Vertreter. Vertretungsbedingtes Tätigwerden begründet keine weitere Zuständigkeit. Die Zuständigkeit in Bewährungsverfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften für Einzelrichterstrafsachen.

2. Entscheidungen im beschleunigten Verfahren durch den Eildienst begründen keine Zuständigkeit für das weitere Verfahren. Insoweit richtet sich die weitere Zuständigkeit nach der allgemeinen Geschäftsverteilung.
3. Soweit Heranwachsende betroffen sind, werden die nach Ziffer 1. tätigen Richter/innen als Jugendrichter/in tätig.

H. Besondere Regelungen für Betreuungssachen

Für Betreuungsverfahren, in denen der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Minden heraus nach außerhalb verlagert und das Betreuungsverfahren dennoch beim Amtsgericht Minden fortgeführt wird, bleibt für die Beurteilung der Zuständigkeit der letzte im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Minden bekannte Aufenthalt maßgeblich.

I. Eildienstregelung

Wegen der richterlichen Eildienstregelung wird auf den Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Minden vom 19.12.2024 (Aktenzeichen 320 aE – 30.2478 SdH) in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Minden, 20.03.2025

Das Präsidium des Amtsgerichts

(Böhme)

(Böke)

(Dr. Eisberg)

(Dr. Homeier)

(Rüffer)